



Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Luitpoldlinde am Stadttor"

Gemarkung Neuleiningen, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280 - 282) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene Linde wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Luitpoldlinde am Stadttor".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Neuleiningen. Die Linde (*Tilia cordata*) steht auf dem Grundstück Plan-Nr. 9 von Neuleiningen. Geschützt wird der Baum incl. seines Traufbereiches.

Ihr Standort ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des in dieser Größe seltenen Einzelbaumes aufgrund seiner Eigenart sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmals folgende Handlungen verboten:

1. Die Linde zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen und Zweigen.
2. Handlungen vorzunehmen, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können.
3. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen.
4. Die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie den Wurzelbereich abzudecken oder zu verdichten.



Bitte beachten Sie unsere neue Rufnummer

5. Das Wurzelwerk zu verletzen.
6. Materialien aller Art sowie Müll und Abfälle einzubringen.
7. Über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten.
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.
9. Pflanzenschutzmittel oder Salze auszubringen.
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchzuführen.
11. Ruhebänke mit einem Fundament im anstehenden Boden aufzustellen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden

1. auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, der Pflege oder zur Erhaltung des Naturdenkmales angeordnet werden,
2. für notwendige Unterhaltungsarbeiten von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese zuvor mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmt wurden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung

1. die Linde beseitigt, beschädigt, zerstört oder Äste und Zweige entfernt,
2. Handlungen vornimmt, die den Baum in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können,
3. Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt,
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert sowie den Wurzelbereich abdeckt oder verdichtet,
5. das Wurzelwerk verletzt,
6. Materialien aller Art sowie Müll oder Abfälle einbringt,

Bitte beachten Sie unsere neue Rufnummer

7. Über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet,
8. Feuer anzündet oder unterhält,
9. Pflanzenschutzmittel ausbringt,
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchführt,
11. Ruhebänke mit einem Fundament im anstehenden Boden aufstellt.

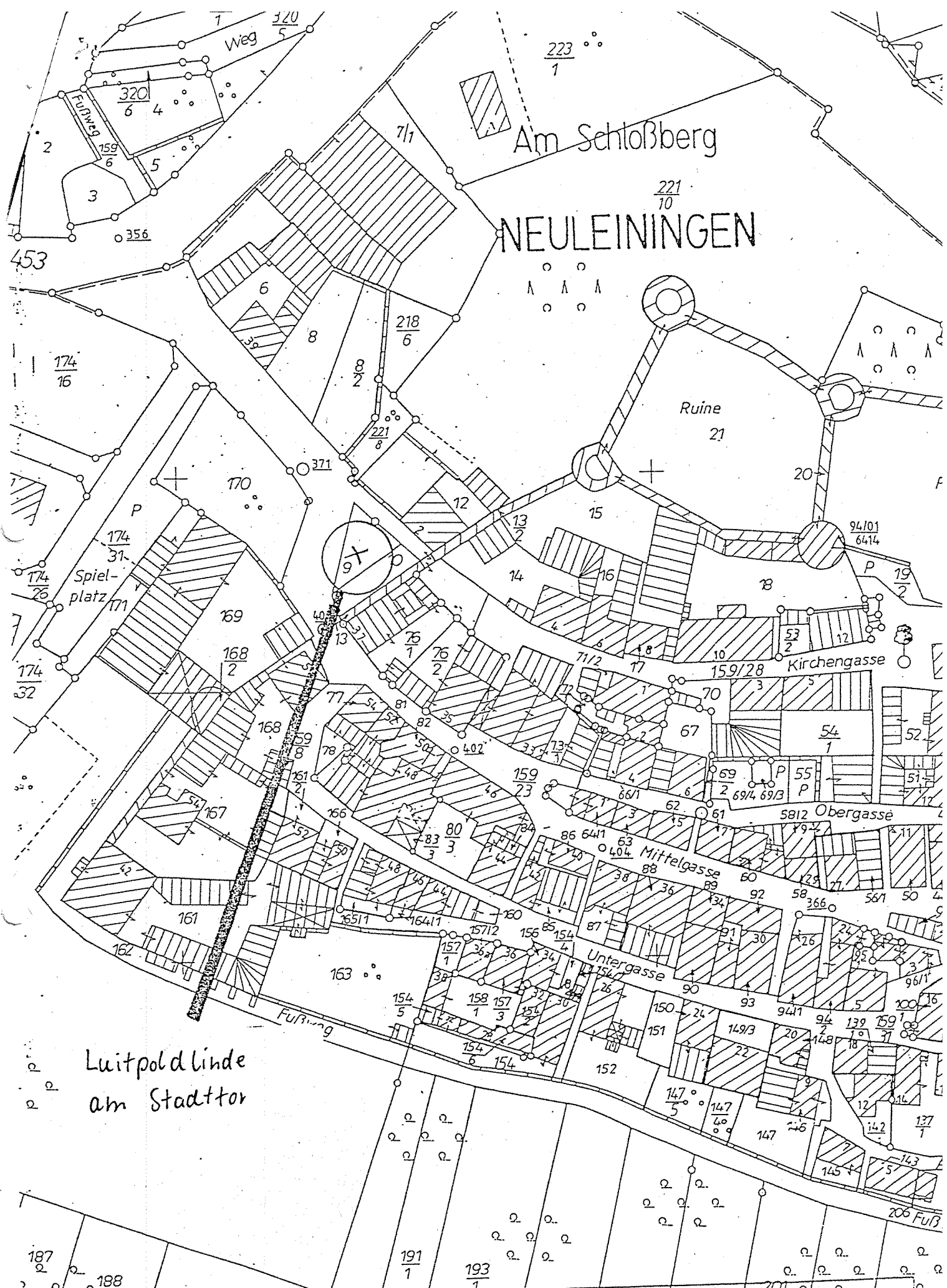
§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 7. Juli 1995
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:



(Kalbfuß)
Landrat



Luitpoldlinde
am Stadttor

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zulässig (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umzettelungen zur Anlage flächengestützter Datenbanken oder sonstigen Anwendungen oder deren Weitergabe an Dritte sind nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

Zur Maßnahme
nur bedingt zulässig